



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.07.2020



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wieste im Landkreis Rotenburg (Wümme) und im Landkreis Verden vom 15.07.2020

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (NdsL. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Wieste wird in der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und im Flecken Ottersberg im Landkreis Verden ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt unmittelbar vor der Kreisgrenze im Flecken Ottersberg und endet in der Samtgemeinde Sottrum, Gemarkung Horstedt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab von 1:50.000 (Anlage) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus vier Lageplänen im Maßstab 1:5.000. Die Übersichtskarte und die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarte und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Landkreises Verden sowie bei der Samtgemeinde Sottrum und dem Flecken Ottersberg von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbote, Gebote

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Zuständigkeiten

Die örtlichen Zuständigkeiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Landkreises Verden für den Vollzug dieser Verordnung auf ihrem jeweiligen Kreisgebiet bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 15.07.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann